

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 24. Juni 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 813) fordern die Grossräte Antoinette Badoud und André Masset sowie 23 Mitunterzeichner den Staatsrat auf, eine Machbarkeitsstudie für die Erstellung oder die Zurverfügungstellung einer geschlossenen Anstalt oder Abteilung für Frauen, denen die Freiheit aus fürsorgerischen Gründen entzogen wurde, durchzuführen.

Wie die Autoren des Postulats festgestellt haben, werden Frauen im Falle von fürsorgerischer Freiheitsentziehung oder von Suchtmittelabhängigkeit mangels geeigneter Einrichtungen oftmals in Anstalten eingewiesen, die den Bedürfnissen dieser Patientinnen nicht angemessen sind. Obschon die Aufsichtskommission im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bereits mehrmals auf den Mangel an geeigneten Strukturen hingewiesen hat, wurden jedoch bis heute keine konkreten Massnahmen getroffen.

In diesem Sinne verlangen die Autoren des Postulats, dass der Staatsrat einen Bericht erstelle bzw. eine Machbarkeitsstudie durchführe, um die Schaffung einer geschlossenen Struktur für Frauen auf kantonaler Ebene oder auf interkantonaler Ebene zu prüfen.

24. Juni 2005

Antwort des Staatsrates

Die vormundschaftlichen Massnahmen, von denen die fürsorgerische Freiheitsentziehung die einschneidendste darstellt, sind in den Artikeln 360 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Bezüglich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sieht insbesondere Artikel 397a ZGB Folgendes vor: *"Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann."*

Die Umsetzung dieser Bestimmung erweist sich in der Praxis mitunter als schwierig, insbesondere was den Begriff der "geeigneten Anstalt" betrifft. "Geeignet" ist eine Anstalt laut Bundesgericht namentlich dann, wenn sie "aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Gegebenheiten in der Lage ist, die ihr übertragene Aufgabe der Fürsorge und Betreuung zu erfüllen." Diese Anforderungen werden in der Regel nur von Einrichtungen mit einer sozialtherapeutischen Zweckbestimmung erfüllt. Die Einweisung in eine Strafanstalt ist laut

Rechtsprechung zwar zulässig, aber nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend. Im Allgemeinen ist die Frage nach der geeigneten Anstalt einzelfallweise, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Bedürfnisse des zu Betreuenden zu beantworten. Das Bundesgericht hat allerdings auch festgehalten, dass niemand einen Anspruch darauf hat, in die für ihn "ideale Anstalt" eingewiesen zu werden.

Im Kanton Freiburg werden Personen, denen die Freiheit gestützt auf Art. 397a ZGB entzogen wird, in der Regel in das Kantonale Psychiatrische Spital (KPS; Marsens), in die Stiftung Bellevue (Marsens) oder in das Heim Tannenhof (Anstalten von Bellechasse) eingewiesen. Letzteres ist ausschliesslich für Männer bestimmt und dient unter anderem dem Vollzug von Massnahmen im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, ausser für psychisch kranke Personen, die einer besonderen medizinischen Versorgung bedürfen (vgl. Art. 2 des Hausreglements für das Heim Tannenhof; SGF 341.1.121). Die Einweisung in das KPS kann sich ihrerseits, je nach Krankheitsbild, als problematisch erweisen, denn diese Anstalt ist als Akutspital konzipiert und kann, in medizinischer und administrativer Hinsicht, keine langen Aufenthalte gewährleisten. Es sind denn auch immer wieder Probleme zwischen dieser Kategorie von Eingewiesenen und den anderen Patienten zu verzeichnen.

Für die Männer, die von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffen sind, ist also die Situation, mit Ausnahme der im vorstehenden Abschnitt erwähnten Probleme, grundsätzlich zufrieden stellend. Anders sieht es hingegen bei den Frauen aus, wo der Mangel an einer geeigneten Anstalt, analog dem Heim Tannenhof, regelmässig thematisiert wird. Die zuständigen Behörden, insbesondere die Aufsichtskommission im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts, haben denn auch mehrfach auf dieses Problem hingewiesen. Bisher wurden für die betroffenen Frauen jeweils einzelne Lösungen gefunden, doch diese Situation ist auf Dauer nicht befriedigend, und der Staatsrat hat den Handlungsbedarf erkannt. Es wird allerdings nur mit Hilfe einer umfassenden, die gesamte Problematik abdeckende Studie, möglich sein, eine präzise Bedarfsabklärung vorzunehmen und konkrete Vorschläge für die Betreuung der betroffenen Personen zu formulieren. Der Staatsrat ist bereit, einen entsprechenden Bericht zu verfassen, welcher insbesondere die folgenden Punkte behandeln wird:

- Darstellung des Istzustandes im Kanton
- Bedarfsanalyse
- Möglichkeiten auf kantonaler Ebene
- Prüfung von interkantonalen Lösungsansätzen

Für die Erarbeitung des Berichts wird der Staatsrat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller beteiligten Kreise (Gesundheitswesen, Justiz, Verwaltung) einsetzen.

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, dieses Postulat erheblich zu erklären.

Freiburg, den 16. Mai 2006